

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 5/2022

5
2022

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 27.04.2022

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 30 59

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde
Senden für das Haushaltsjahr 2022

Lfd.Nr. 31 65

Öffentliche Bekanntmachung
zu einer öffentlichen Zustellung

Lfd.Nr. 32 66

Bekanntmachung über die Unterhaltungsarbeiten des
Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden

Lfd.Nr. 33 67

Bekanntmachung
Einladung zur Versammlung der
Jagdgenossenschaft Senden I a

Lfd.Nr. 34 68

Bekanntmachung
Einladung zur Versammlung
der Jagdgenossenschaft Senden III

Lfd.Nr. 35 69

Bekanntmachung
Einladung zur Versammlung
der Jagdgenossenschaft Senden III

Lfd.Nr. 30

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden mit Beschluss vom 24.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	52.211.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	52.954.000 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.052.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.695.700 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.620.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.776.500 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.511.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.500.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

540.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

742.400 €

festgesetzt.

(Hinweis: Ohne die Möglichkeit der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG läge das auszuweisende Planergebnis in 2022 bei -2.450.200 €.)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

(Hinweis: Da die Corona-Pandemie auch in 2022 noch nicht überstanden sein wird, soll der bisherige Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung weiterhin bei 5,0 Mio. € statt wie bisher bei 1,25 Mio. € liegen.)

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch die Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2022 vom 17.12.2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 479 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

430 v.H.

[Anmerkung: Aufgrund des Erlasses einer Hebesatzsatzung haben die hier angegebenen Hebesätze lediglich deklaratorische Bedeutung. Die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 hat Bestandskraft.]

§ 7

entfällt

§ 8

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen, die von derselben verantwortlichen Organisationseinheit

bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 KomHVO NRW).

2. Zwischen den Budgets einer Organisationseinheit erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 2 KomHVO NRW).
3. Die Organisationseinheiten haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.
4. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
5. Unabhängig von den Budgets in den Teilplänen werden folgende Erträge und Aufwendungen zu einem Budget zusammengefasst:

Personal

- Erträge aus Kostenerstattungen für Personalaufwendungen,
- Personalaufwendungen und
- Versorgungsaufwendungen.

Unterhaltung

- Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kontenart 5215) und
- Aufwendungen für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (Kontenart 5216).

6. Übertragbarkeit

In Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW wird für die Ermächtigungsübertragung folgende Regelung getroffen:

- a) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können bei vorhandener Deckung nur mit Zustimmung des Bürgermeisters maximal bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragen werden. Stimmt der Bürgermeister der Übertragung zu, bleiben die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- b) Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind grundsätzlich bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragbar. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW.

§ 9

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Zeile je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan und Produktebene nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50.000 € je Zeile im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktebene unerheblich.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen oder als außerordentlich einzustufen sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

2. Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 37 Abs. 4 und 5 KomHVO NRW im Einzelfall ab 2.000 € zu bilden.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 5.000 € im Einzelfall festgesetzt.

Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn die Gesamtsumme des abzugrenzenden Betrages in ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten den Betrag von 50.000 € überschreitet.

§ 10

Beamtinnen und Beamte der Gemeinde Senden können bei der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Beförderung) mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

48308 Senden, 24.03.2022

gez.

Täger
(Bürgermeister)

gez.

Geißler
(Gemeindeamtsrat)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2022** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 25.03.2022 angezeigt worden.

Gem. § 80 Abs. 5 GO NW darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Die vollständigen einzureichenden Unterlagen wurden der Aufsichtsbehörde mit vorgenannten Schreiben vom 25.03.2022 übermittelt, sodass mit Datum vom 25.03.2022 die Anzeigefrist begann. Einwendungen des Kreise Coesfeld bzw. Verkürzungen/Verlängerungen der Anzeigefrist wurden von der Aufsichtsbehörde nicht vorgetragen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus, Münsterstr. 30, Zimmer 213 und 215, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Empfehlung bzgl. der Einsichtnahme:

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird darum gebeten, bitte vorab einen Termin mit dem FB II – Finanzen und Liegenschaften (02597/699 -213/ -225) zu vereinbaren, falls Einsichtnahme gewünscht ist.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 26.04.2022

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Träger

Lfd.Nr. 31

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments

18.03.2022, 100000003092

Behörde, für die zugestellt wird

**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -
Münsterstraße 30, 48308 Senden**

Empfänger / Zustellungsadressat

Name

Wiebke Becker

letzte bekannte Anschrift

Lüdinghauser Str. 19, 48308 Senden

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort

Gemeinde Senden
Münsterstraße 30
48308 Senden

Fachbereich II

Finanzen und Liegenschaften

Raum

209

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Herr Säckl (Tel.: 02597 / 699-209).

Ort, Datum

Senden, 27.04.2022

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 32

Bekanntmachung über die Unterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden

Der Wasser- und Bodenverband „Stever- Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II Ordnung durch.

Gem. § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2022 wegzuräumen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einen Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gem. § 20 der Satzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.

Ferner sind gem. § 21 der Verbandssatzung erforderliche Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken, insbesondere das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke durch den Verband oder seine Beauftragten zu dulden.

48308 Senden, 07.04.2022

Wasser- und Bodenverband
Stever Senden
gez. Entrup-Lödde
- Verbandsvorsteher -

Lfd.Nr. 33

Bekanntmachung Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Senden I a

Am

Montag, 30. Mai 2022, 19:30 Uhr

findet auf dem Hof Kleinwächter, Alvingheide 41, 48308 Senden, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft I a statt, zu der Sie hiermit freundlichst eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl des Jagdvorstandes für die Zeit vom 01.04.2022 bis 31.03.2026
3. Wahl von zwei Kassenprüfern
4. Kassenbericht über die Geschäftsjahre 2019/2020 bis 2021/2022
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
6. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2022/2023 bis 2023/2024
7. Verschiedenes

Senden, den 26.04.2022

Az.: III – 717 – 50

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 34

Bekanntmachung

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Senden III

Am

Donnerstag, 02. Juni 2022, 19:30 Uhr

findet im Landhotel Sendes, Kley 43, 48308 Senden, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft III statt, zu der Sie hiermit freundlichst eingeladen werden.

Tagesordnung:

8. Begrüßung
9. Wahl des Jagdvorstandes für die Zeit vom 01.04.2022 bis 31.03.2026
10. Wahl von zwei Kassenprüfern
11. Kassenbericht über die Geschäftsjahre 2019/2020 bis 2021/2022
12. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
13. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2022/2023 bis 2023/2024
14. Verschiedenes

Senden, den 26.04.2022

Az.: III – 717 – 50

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 35

Bekanntmachung

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Senden III

Am

Donnerstag, 02. Juni 2022, 20:00 Uhr

findet im Landhotel Sendes, Kley 43, 48308 Senden, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft III statt, zu der Sie hiermit freundlichst eingeladen werden.

Tagesordnung:

15. Begrüßung

16. Beschlussfassung über die Neuverpachtung des Jagdbezirks III zum
01.04.2024

17. Verschiedenes

Senden, den 26.04.2022

Az.: III – 717 – 50

Der Bürgermeister



Täger